

aufgelöst, so ist der aufgelöste Betrag dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Wirtschaftsjahres zuzurechnen, für das die Wertersatzrücklage gebildet worden ist.

Die Einkommensteuer- und Gewerbesteuerveranlagungen sind entsprechend zu berichtigen.

## §-7

### Zusätzliche Abschreibungen bei nichtbuchführenden Steuerpflichtigen

(1) Natürliche Personen und Personengesellschaften, die einen gewerblichen Produktionsbetrieb, einen Bau- oder Verkehrsbetrieb betreiben und in diesem Betrieb Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens nutzen, die buchmäßig bereits abgeschrieben sind, können zum Ausgleich des mit dieser Nutzung verbundenen Wertverzehr den zu versteuernden Gewinn mindern, indem sie von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens eine zusätzliche Abschreibung vornehmen.

(2) Die zusätzliche Abschreibung darf den Betrag der Absetzungen für Abnutzung nicht übersteigen, die nach den geltenden Bestimmungen jährlich von den buchmäßig abgeschrieben Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens vorzunehmen wären, wenn für diese Wirtschaftsgüter noch ausreichende Buchwerte ausgewiesen würden.

Dabei sind alle buchmäßig abgeschriebenen Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens zu berücksichtigen, die in dem Produktions-, Bau- oder Verkehrsbetrieb genutzt werden und vor dem 1. Januar 1954 angeschafft oder hergestellt worden sind.

(3) Die mit der zusätzlichen Abschreibung freigestellten Mittel sind dazu bestimmt, für die Anschaffung, Herstellung oder Generalüberholung von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens verwandt zu werden, nachdem die Absetzungen für Abnutzung, die von den Buchwerten der in dem Produktions-, Bau- oder Verkehrsbetrieb genutzten Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens vorgenommen wurden (Erneuerungs-Mindestbetrag), für diese Zwecke verwandt worden sind.

(4) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens können aus den mit der zusätzlichen Abschreibung freigestellten Mitteln finanziert werden, soweit sie unmittelbar der Erhaltung oder Erweiterung der Produktions-, Bau- oder Verkehrstätigkeit dienen.

Anschaffungen oder Generalüberholungen von Personenkraftwagen und Krafträdern dürfen nicht aus diesen Mitteln finanziert werden.

(5) Die Vornahme der zusätzlichen Abschreibung setzt voraus, daß

1. der Gewinn als Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt wird und
2. über die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, die in dem Produktions-, Bau- oder Verkehrsbetrieb genutzt werden, ein ordnungsmäßiges Inventarverzeichnis geführt wird.

(6) Der zusätzlichen Abschreibung unterliegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 7 Einkommensteuergesetz), die während des Kalenderjahres für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens entstanden sind, soweit sie

1. den Erneuerungs-Mindestbetrag gemäß Abs. 3 übersteigen und

2. unmittelbar der Erhaltung oder Erweiterung der Produktions-, Bau- oder Verkehrstätigkeit im Sinne des Abs. 4 dienen.

(7) Die zusätzliche Abschreibung ist im Inventarverzeichnis und in der Gewinnermittlung durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben gesondert auszuweisen.

Der in einem Kalenderjahr nicht beanspruchte Teil des gemäß Abs. 2 zulässigen Höchstbetrages der zusätzlichen Abschreibung kann nicht auf die folgenden Jahre vorgetragen werden.

## III.

### Zu Abschnitt II Buchst. b Ziff. 8 der Verordnung vom 17. Dezember 1953

## § 8

#### Umwandlung von Kapitalgesellschaften

(1) In § 10 der Achten Durchführungsbestimmung vom 19. Oktober 1953 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 1055) erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) In der Umwandlungsbilanz kann unter Einhaltung der handelsrechtlich zulässigen Höchstwerte entweder

- a) eine Erhöhung der Aktivwerte (Verminderung der Passiven) oder
- b) eine Verminderung der Aktivwerte (Erhöhung der Passiven)

vorgenommen werden.

Die Inanspruchnahme einer dieser beiden Möglichkeiten schließt die Inanspruchnahme der anderen aus.“

(2) Bereits aufgestellte Umwandlungsbilanzen können entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 geändert werden.

## IV.

### Zu Abschnitt III Buchst. b Ziff. 9 der Verordnung vom 17. Dezember 1953

## § 9

#### Abschlagzahlungen

(1) Die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer, auf die Körperschaftsteuer und auf den Jahresbeitrag zur Sozialversicherung sind bis zum 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

(2) Steuerpflichtige, die ihre Abschlagzahlungen auf Grund von Vierteljahreserklärungen berechnen müssen, haben die Abschlagzahlungen gemäß Abs. 1 nach dem Einkommen des dem Abschlagzahlungstermin vorgegangenen Kalendervierteljahres zu bemessen.

Dabei können die Gewinne aus Gewerbebetrieb auf der Grundlage von Vierteljahresbilanzen ermittelt werden. Soweit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, ist der Vierteljahresgewinn weiterhin nach den Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. März 1952 zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen — Berechnung und Entrichtung der Abschlagzahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer — (GBl. S. 279) zu berechnen.

(3) Steuerpflichtige, die ihre Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer auf Grund von Vierteljahreserklärungen zu entrichten haben und nach den Be-